

# Taxordnung für Ferienaufenthalt Alterszentrum Emmersberg

gültig ab 1. Januar 2019

---

## 1. Grundtaxen für Ferienaufenthalt (max. 60 Tage pro Aufenthalt)

Einzelzimmer	Person und Tag	Fr.	176.00
--------------	----------------	-----	--------

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Möbliertes Zimmer mit Fernseher und Stereoanlage, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemöbilien (Pflegebett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Bett- und Frotteewäsche, Reinigungen

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Krafraum, Altersgymnastik, Singen, Basteln und Gedächtnistraining, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen (sofern an dem Tag anwesend), weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxen finanziert sind

## 2. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflorgetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Pflorgetaxe "Anteil Versicherer" ist in der Krankenpflege-Leistungs-Verordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

Die Pflorgetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

### **3. Rückvergütungen**

Bei Abwesenheit aufgrund Spital- oder Kuraufenthalt Person und Tag	Fr.	20.00
---	-----	-------

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung Person und Tag	Fr.	20.00
--	-----	-------

### **4. Nebenleistungen**

Todesfallkosten	Fr.	250.00
-----------------	-----	--------

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen (inkl. Schlussreinigung).

Der Stundenansatz beträgt	Fr.	60.00
---------------------------	-----	-------

Diese Taxordnung ersetzt diejenige vom 27. Juni 2017 und wurde vom Stadtrat am 18. September 2018 genehmigt.